

Satzung

Satzung HSV Nübbel e.V. im DVG

Die nachstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 13.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem 13.03.2019 in Kraft.
Der Vorstand

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Nübbel e.V. im DVG“, gegründet am 13. März 2019 – nachstehend „HSV Nübbel“ genannt.
Er ist dem DVG – „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.“ angeschlossen und führt deshalb den Zusatz „im DVG“.
Der Verein hat seinen Sitz in Nübbel und Gerichtsstand und Erfüllungsort in Rendsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein bezweckt weiterhin den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung des Deutschen Polizei- und Schutzhundwesens sowie die Ausbildung der anerkannten Gebrauchshunderassen und anderer Hunde, soweit diese sich nach den vom DVG in der Prüfungsordnung herausgegebenen Richtlinien für die Ausbildung eignen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Darüber hinaus fördert er das Bestreben des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes.

§ 3 Aufgaben

Der Verein ist selbst tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks sind:
a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
b) Schaffung von Übungsplätzen für die Ausbildung von Hunden
c) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde
d) Durchführung von Prüfungen für Hunde nach der gültigen Prüfungsordnung DVG
e) Beratung von Hundehaltern und solche, die es werden wollen
f) Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen
g) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den Grundsätzen des Vereins einverstanden erklärt.
- 4.2 Jugendliche haben eine schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- 4.3 Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - I. Aktive Mitglieder
 - II. Jugendliche Mitglieder
 - III. Ehrenmitglieder
 - IV. Fördermitglieder

Mitglieder der Unterabteilung I / II / IV sind beitragspflichtig, Jugendliche (II) zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages und keine Aufnahmegebühr, ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist der volle Beitrag zu zahlen. Sie sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Beiträge und Bearbeitungsgebühren des DVG sind entsprechend der Satzung des DVG zu entrichten.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Nach Übergabe der Anmeldung an den Vorstand bleibt das Mitglied in einem Probeverhältnis von 6 Monaten. In dieser Zeit kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft aufgehoben werden. In dieser Zeit hat das Mitglied kein Stimmrecht. Gegen eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann keine Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Die Ehrenmitgliedschaft kann für hervorragende Verdienste um den Verein oder den Hundesport zuerkannt werden. Mitglieder der Unterabteilung III sind beitragsfrei.

Fördermitglieder des Vereins sind Vollmitglieder des DVG. Sie nehmen nicht direkt am Vereinsleben und den sportlichen Aktivitäten teil, können den Platz aber zu Trainingszwecken nutzen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind über den Verein mittelbare Mitglieder des Verbandes und seiner Gliederung und haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und des Verbandes und seiner Gliederung in Anspruch zu nehmen. Das Recht ruht, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand befindet.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind bis zum 31.03. des Beitragsjahres zu zahlen (§13)
- die Richtlinien des Vereins und seines Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen
- das Vereinseigentum zu schonen
- den Anordnungen des Vorstandes, Prüfungsleiters und Leistungsrichters Folge zu leisten
- die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu achten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften zu achten
- den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen
- eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen sowie einen gültigen Tollwutimpfstatus nachweisen zu können, wenn der Hund auf dem Übungsplatz geführt werden soll
- die Platzordnung, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten
- an den Arbeitsdiensten teilzunehmen

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

1. Durch Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, wenn diese bis zum 1. Oktober schriftlich beim Vorstand eingegangen ist.
2. Durch Nichterfüllung der Beitragspflicht zum Kalenderjahresende
3. Durch Tod
4. Durch Ausschluss
5. Durch Auflösung des Vereins

§ 8 Der Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt

- a) Bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten
- b) Bei unehrenhaften Handlungen, unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten
- c) Bei groben Verstößen gegen die Mitgliederpflichten (§ 6) dieser Satzung

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder den Tierschutz verstoßen hat oder die Vereinspflichten nicht erfüllt hat. Dem Betroffenen ist eine Anhörung durch den Vorstand zu gewähren. Er kann eine Überprüfung des Vorstandsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung verlangen. Der endgültige Ausschluss hat ein sofortiges Platzverbot auf unbestimmte Zeit zur Folge.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 a Schlichtung

Bei Streitigkeiten innerhalb des Verein, welche der Schlichtung bedürfen, wird durch Losverfahren ein Schlichtungsausschuss erstellt. Dieser setzt sich zusammen aus 2 aktiven Mitgliedern und 2 Vorstandsmitgliedern (ausgenommen 1. und 2. Vorsitzender).

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Kassenwart
- 4) Dem Schriftführer
- 5) Dem Ausbildungswart

Vertretungsberechtigt sind der 1. oder 2. Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Ausbildungswart werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl neu- bzw. wiedergewählt. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und gegebenenfalls der Jugendwart werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl neu- bzw. wiedergewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederwahl eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vorzunehmen. Bis dahin wird die Besetzung der offene Vorstandsposition durch den Vorstand kommissarisch vergeben.

Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, jedoch werden von Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen vom Verein getragen.

§ 11 Beschlüsse des Vereins

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Es finden folgende Mitgliederversammlungen statt:

1. Mitgliederversammlungen

Den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Es genügt eine Bekanntgabe durch Aushang im Vereinsheim.

2. Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 1) Verlesen der letzten Niederschrift
- 2) Jahresbericht des Vorstandes
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Neu- bzw. Wiederwahlen
- 6) Wahl zweier Kassenprüfer
- 7) Verschiedenes

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie wird einberufen

- a) wenn der Vorstand sie aus wichtigem Grund für erforderlich hält,
- b) wenn 25% der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme von satzungsändernden Beschlüssen, die einer 2/3-Mehrheit bedürfen und nur auf der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden können. Anträge zur Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche an den Vorstand zu geben. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht geheime, schriftliche Abstimmung beantragt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 13 Stimmrecht

Jedes Mitglied (I-III) hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist. Ein Mitglied verliert das Stimmrecht nach Ausschluss (§8).

§ 14 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstandsbeschluss festgesetzt.

Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag an den Kassenwart selbst zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Vereinsbeitrag wird bei Eintritt entsprechend des angebrochenen Quartals berechnet. Der DVG-Beitrag wird entsprechend der jeweils gültigen DVG-Satzung erhoben. Bei Auflösung des Vertrages innerhalb der Probezeit sowie bei Ausschluss ist der Vereinsbeitrag anteilig zu erstatten. Der Verbandsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden nicht erstattet.

§ 15 Vermögen

Für das sich aus den Mitgliederbeiträgen, Stiftungen und sonstigen Geldzuwendungen zusammensetzende Vereinsvermögen haftet der Vorstand gemäß § 10. Der Kassenwart hat in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über Ausgaben höher als 1500 € entscheidet die Mitgliederversammlung. Anschaffungen über 100 € sind innerhalb des Vorstandes gemäß § 10 zu beschließen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Die Kasse ist vor der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu überprüfen. Zwischenzeitliche Kassenprüfungen aus besonderem Anlass sind statthaft.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gilt die Auflösung des Vereins als erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und Sachwerte zu verkaufen. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen eines Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Sachwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Nübbel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nübbel

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.